

Landgericht Gießen

Aktenzeichen: 4 O 83/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Laut Protokoll  
verkündet am: 27.05.2010

Harbach, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigter:

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Gießen  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Lang  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2010

**für Recht erkannt:**

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, nach der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Bahndamm im Bereich des Grundstücks  
den von der Klägerin dort künftig erzeugten Strom als solchen abzunehmen, der von einer Anlage erzeugt worden ist, die auf einer baulichen Anlage angebracht worden ist.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, nach der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf einem Bahndamm dort von der Klägerin künftig erzeugten Strom als solchen abzunehmen, der von einer Anlage erzeugt worden ist, die auf einer baulichen Anlage angebracht worden ist.

Die Klägerin plant seit dem Jahr 2004 die Installation einer Photovoltaikanlage auf einem alten Eisenbahnviadukt sowie auf dem angrenzenden Bahndamm. Der durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom soll nach der Fertigstellung des Projektes in das Netz der Beklagten eingespeist und von dieser nach Maßgabe des „Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energie“ (EEG) vergütet werden. Die Beklagte betreibt als Verteilnetzbetreiberin das örtliche Stromnetz in \_\_\_\_\_ und nimmt zugleich als regionale Netzbetreiberin den in \_\_\_\_\_ und Umgebung erzeugten sog. EEG-Strom auf. Die Photovoltaikanlage ist bis heute noch nicht fertig gestellt.

Bei dem Eisenbahnviadukt und dem anliegenden Grundstück, auf dem sich der vor ca. 150 Jahren aufgeschüttete noch vorhandene Bahndamm befindet, handelt es sich um ehemaliges Bahngelände. Das streitgegenständliche Grundstück gehört dem Geschäftsführer der Klägerin und seinem Bruder. Es ist der Klägerin verpachtet worden. Die ursprünglich vorhandenen vier Gleisspuren sind inzwischen von der Klägerin durch Bodenarbeiten zumindest in der Weise aufgeschüttet worden, dass auf dem Bahndamm Erde aufgetragen worden ist, um die unterschiedlichen Höhen der Gleisspuren auszugleichen. Die Klägerin beabsichtigt auf dem Bahndamm mittels Photovoltaikständern, auf deren Dächern Photovoltaik-Module installiert werden sollen, Strom zu erzeugen. Die gesamten Investitionskosten für die Photovoltaikanlage auf dem Viadukt und dem Bahndamm erreichen voraussichtlich eine Größenordnung von ca. 1.500.000,00 €.

Zwischen den Parteien wird seit dem Jahr 2004 über die Stromabnahme und deren Modalitäten korrespondiert. Auf die vorgelegte Korrespondenz wird verwiesen. Die Projektplanung der Photovoltaikanlage ist von der Klägerin inzwischen mehrmals geändert worden. Die Beklagte hat im Schreiben vom 2.4.2009 (Bl. 112-113 d.A.) anerkannt, das Eisenbahnviadukt als Gebäude i.S.d. EEG zu akzeptieren. Sie wei-

gert sich, den bei Verwirklichung der Planung der Klägerin auf dem Bahndamm mittels Photovoltaikanlagen erzeugten Strom als solchen abzunehmen, der von einer Anlage erzeugt worden ist, die auf einer baulichen Anlage angebracht worden ist (vgl. Schreiben vom 16.9.2009, Bl. 114-117 d.A.).

Die Klägerin behauptet, sie habe inzwischen alle behördlichen Genehmigungen, die für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Bahndamm erforderlich sind. Der Bahndamm sei vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden und stelle damit eine bauliche Anlage im Sinne des EEG dar. Durch die Anbringung einer Ausgleichsschicht sei der bestehende Bahndamm als solcher nicht verändert worden. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Klägerin wird auf die Schriftsätze vom 3.3.2010 (Bl. 75-76 d.A.) und vom 6.5.2010 nebst Anlagen (Bl. 100-128 d.A.) verwiesen.

Die Klägerin beantragt,  
wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, bis zum heutigen Zeitpunkt keine vollständigen Planungs- und Anmeldeunterlagen erhalten zu haben. Eine rechtliche Einstufung des Projekts sei zur Zeit noch nicht möglich. Der Bahndamm sei zudem durch Aufschüttungen baulich verändert worden. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Beklagten wird auf die Schriftsätze vom 13.4.2010 (Bl. 81-99 d.A.) nebst Anlagen 1-21 (Hülle d.A.) und vom 25.5.2010 nebst Anlage (Bl. 130-138 d.A.) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat – im nunmehr beantragten Rahmen – ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Vergütungspflicht. Es besteht bereits vor der Errichtung einer Anlage und Herstellung eines Netzanschlusses ein Rechtsverhältnis i.S.v. § 256 ZPO, das die Grundlage für die Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten bildet und einem durch Eintritt in Vertragsverhandlungen begründeten Rechtsverhältnis vergleichbar ist (vgl. BGH NJW-RR 06, 1485; BGH WM 07, 1896). Bisher ist die geplante Photovoltaikanlage auf dem Bahndamm zwar noch nicht errichtet, so dass zur Zeit weder eine Abnahmeverpflichtung, noch eine Vergütungspflicht entstanden ist. Jedoch darf der Netzbetreiber die Erfüllung seiner Anschluss- und Abnahmeverpflichtung gegenüber den Anlagenbetreibern gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 EGG nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen. Es kann also dahinstehen, ob die Projektplanung der Photovoltaikanlage ein abgeschlossenes Stadium erreicht hat und in allen Punkten genehmigt worden ist. Denn die Klägerin hat jedenfalls mit dem Auftragen der sog. Ausgleichsschicht auf dem Bahndamm bereits mit der Ausführung des Projekts begonnen. Ein allgemeines Rechtsverhältnis besteht schon dann, wenn der zukünftige Anlagenbetreiber über das erforderliche Grundstück verfügt und die Planung soweit gediehen ist, dass die Errichtung der Anlage bevorsteht (vgl. OLG Nürnberg, OLGR 08, 121). Im Hinblick auf die erheblichen Investitionskosten kann der Klägerin nicht zugemutet werden, die Anlage weiter zu errichten, ohne zuvor die streitige Frage der Vergütung geklärt zu haben, von der die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebes der Anlage abhängt (vgl. BGH NJW-RR 06, 1485, BGH WM 07, 1896).

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte für den Fall der Fertigstellung einer Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Bahndamm unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 EEG grundsätzlich einen Anspruch auf Leistung einer Vergütung nach § 32 EEG in der Weise, dass die Beklagte verpflichtet ist, den von Photovoltaikanlagen auf dem Bahndamm künftig erzeugten Strom als solchen abzunehmen, der von

einer Anlage erzeugt worden ist, die auf einer baulichen Anlage angebracht worden ist.

Die Voraussetzungen für eine Vergütungspflicht für Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß § 32 Abs. 1 EEG werden nach der Errichtung der Photovoltaikanlage deshalb vorliegen, weil es sich bei dem ehemaligen Bahndamm um eine bauliche Anlage handelt, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist. Bei der Beurteilung des Errichtungszweckes einer baulichen Anlage kommt es auf den Zeitpunkt der Errichtung an. Unerheblich ist hingegen, ob die Anlage vor dem Bau der Photovoltaikanlage noch entsprechend der Funktion ihres vormaligen Nutzungszweckes, etwa als Wohngebäude, Betriebsgebäude oder Mülldeponie, noch genutzt wird oder bereits brach liegt (vgl. OLG Nürnberg, OLGR 08, 121, LG Gießen, 6 O 51/07). Zweck der damaligen Errichtung des Bahndamms war die Eröffnung des Eisenbahnverkehrs. Es fehlt vorliegend auch nicht an einer Fortwirkung der ehemaligen Nutzung des Bahndamms, weil der ehemalige Bahndamm weder vollständig zurückgebaut, noch auf sonstige Weise abgetragen worden ist. Die Einstellung des Bahnbetriebes ist mithin unerheblich. Zusammen mit dem Brückenviadukt prägt der alte Bahndamm – wie den von der Beklagten vorgelegten Zeitungsmeldungen (Anlagen 6 und 21 d.A.) sowie der von der Klägerin vorgelegten Teilbaugenehmigung (Bl. 121-128 d.A.) augenscheinlich entnommen werden kann – vielmehr noch immer den Charakter des ehemaligen Bahngeländes. Es ist auch ohne jede Bedeutung, in wiefern die Klägerin den Bahndamm durch das Auftragen von Erde konkret baulich verändert hat. Maßgeblich ist allein, dass die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes weiterhin prägt (vgl. LG Gießen a.a.O.). Es werden zum Zwecke der Stromgewinnung schließlich auch keine Freiflächen verbaut/versiegelt (vgl. OLG Nürnberg, OLGR 08, 121, LG Regensburg, IR 07, 185).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Lang



Ausgefertigt:

Gießen, den 08.06.12

Justizangestellte(r)

als Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle  
des Landgerichtes